

Verordnung

zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bad Tölz



- Sicherheits- und Ordnungs-Verordnung -

(SuOVO 2010)

Vom 26. Oktober 2010

Die Stadt Bad Tölz erlässt auf Grund Art. 16, Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) sowie Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U) folgende Verordnung:

Abschnitt I

Reinhaltung öffentlicher Straßen, Reinigung und Sicherung öffentlicher Gehbahnen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Omnibushaldebuchten, selbständige und unselbständige Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen.

(2) Gehbahnen sind

1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (selbständige und unselbständige Gehwege bzw. Geh- und Radwege) oder
2. wenn kein solcher Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite an ihrem Rande.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Reinhaltung der öffentlichen Straßen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art wie Papier, Scherben, Obst und Speisereste wegzwerfen,
2. Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern,
3. tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf die Straße zu werfen,
4. Putz- oder Waschwasser oder sonstige Abwässer oder verunreinigende oder ätzende Flüssigkeiten auszuschütten,
5. den Inhalt von Dungstätten oder Abortgruben auslaufen zu lassen,
6. eine Verunreinigung durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen,
7. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidepflastermalereien, sofern sie nicht der Werbung dienen,
8. auf der Straße seine Notdurft zu verrichten oder die Straße durch Ausspucken oder Erbrechen zu verunreinigen,
9. die öffentlichen Straßen und Wege durch Tierkot verunreinigen zu lassen,
10. auf und an den Straßen sowie von Fenstern und Balkonen, die sich unmittelbar an Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütteln oder auszustauben.

(2) ¹Wer öffentliche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. ²Neben dem unmittelbaren Verursacher ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führende Tätigkeit ausgeführt wurde, zur Beseitigung verpflichtet.

§ 3 Reinigung und Sicherung der Gehbahnen

(1) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb geschlossener Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen unmittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), haben die öffentlichen Gehbahnen auf eigene Kosten zu reinigen und im Winter zu sichern.

(2) Zur Reinigung der Gehbahnen haben sie

1. bei Bedarf zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
3. von Gras und Unkraut zu befreien,
4. Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizuhalten.

(3) ¹Zur Sicherung der Gehbahnen im Winter sind diese

1. bei Schneefall an Werktagen bis 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr von Schnee zu räumen;
2. bei Schnee-, Reif- und Eisglätte an Werktagen bis 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr mit Mitteln zu streuen, die eine nachhaltig abstumpfende Wirkung herbeiführen (z.B. Split, Sand).

²Räum- und Streuarbeiten sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. ³Schnee und Eis sind so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

§ 4 Reinigung und Instandsetzung von Fahrzeugen und anderen Gegenständen

¹Auf öffentliche Straßen ist das Abspritzen oder Abwaschen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen unzulässig. ²Instandsetzungen dürfen auf öffentlichen Straßen nur ausgeführt werden, wenn dazu keine Möglichkeit auf Privatgrund besteht und dadurch entstehende Verunreinigungen umgehend beseitigt werden.

§ 5 Flugblätter, Flugschriften

¹Flugblätter, Handzettel u.ä. dürfen auf öffentlichen Straßen nur verteilt werden, sofern sie nicht der Werbung dienen. ²Dadurch entstehende Verunreinigungen öffentlicher Straßen sind vom Verursacher umgehend zu entfernen.

Abschnitt II

Taubenfütterungsverbot

§ 6 Fütterungsverbot

¹Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Bad Tölz verwilderte Tauben zu füttern. ²Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 7 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

Abschnitt III

Öffentliche Anschläge

§ 8

Öffentliche Anschläge

(1) ¹Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen im gesamten Stadtgebiet Werbeanlagen- und Werbemittel, die keine Werbeanlage nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) darstellen, nur an den speziell dafür vorgesehenen städtischen Anschlagtafeln oder den privaten Groß-Anschlagtafeln und Plakatsäulen angebracht werden. ²Die Plakatierung auf den städtischen Anschlagtafeln bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. ³Ein Plakatieren auf den Großanschlagtafeln und Plakatsäulen ist nur über den privaten Betreiber möglich. ⁴Das Anbringen von Werbeanlagen und -mitteln ist insbesondere an Bäumen und Masten sowie Brücken, Stützmauern, Bauzäunen und Verteilerkästen nicht gestattet. ⁵Nicht unter diese Vorschrift fallen Bautafeln an Bauzäunen, wenn diese von an der Baustelle beteiligten Baufirmen stammen.

(2) ¹Für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen werden von der Stadt rechtzeitig vor Wahlen zusätzliche Plakatwände aufgestellt. ²Die Anbringung von Wahlwerbung außerhalb der unter Abs. 1 genannten Flächen und der zusätzlichen Plakatwände ist nicht gestattet.

(3) ¹Als Ausnahme zu Abs. 1 kann die Stadt auf Antrag die Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern (Dreiecksständern) genehmigen. ²Die Genehmigung ist nur für von der Stadt ausgesuchte und festgelegte Standorte möglich. ³Es darf ausschließlich Werbung für kulturelle, sportliche und soziale sowie Bildungsveranstaltungen mit überörtlichem Charakter, welche im Stadtgebiet von Bad Tölz stattfinden und mindestens 200 Besucher erwarten lassen zugelassen werden. ⁴Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens eine Woche vor Aufstellung der Plakatständer schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

Abschnitt IV

Immissionsschutz

§ 9

Schädliche Geräuschemissionen von Anlagen

(1) Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind Anlagen, von denen schädliche Geräuschemissionen ausgehen können, insbesondere

1. Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen sowie Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die zu Immissionen führen können;
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und Fahrzeuge.

(2) ¹Schädliche Geräuschemissionen sind auf Menschen einwirkende Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. ²Dies sind Geräusche, die die Richtwerte der „TA Lärm“ überschreiten sowie Geräusche, die durch den Betrieb folgender Maschinen entstehen

1. alle Arten von Verbrennungsmotoren (z. B. LKW, Bagger, Rüttelplatten usw.),
2. elektrisch betriebene Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifwerkzeuge,
3. Betonmischer und -pumpen,
4. Kompressoren, Aggregate.

³Schädliche Geräuschemissionen entstehen zudem regelmäßig durch typische Zimmererarbeiten. ⁴Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr.

(3) ¹Im Bereich "Badeteil" (Stadtteil gemäß Anlage 1) dürfen Anlagen, von denen schädliche Geräuschemissionen nach Abs. 2 ausgehen

1. werktags in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden;
2. in den übrigen Zeiten nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Bad Tölz betrieben werden.

²Die Stadt kann die Genehmigung von Auflagen abhängig machen und den Betrieb der Anlage zeitlich weiter beschränken, wenn schädliche Einwirkungen anders nicht verhindert werden können.

(4) In Stadtbereichen, die nicht zum Bereich „Badeteil“ gehören, dürfen Anlagen, von denen schädliche Geräuschemissionen nach Abs. 2 ausgehen werktags zur Nachtzeit gemäß Abs. 2 sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(5) Die Stadt Bad Tölz kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 zulassen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind oder falls überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

§ 10 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind die im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden Tätigkeiten, auch außer Haus (z. B. Hof, Garten), die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstern, Decken und anderen Gegenständen
2. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen.

(2) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallende Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten, bei denen motorisierte Geräte (z. B. Rasenmäher, Heckscheren, Schneefräsen, Laubbläser bzw. -sauger) benützt werden.

(3) ¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. ²Werktags sind diese Arbeiten nicht zulässig

1. im Bereich "Badeteil" (Stadtteil gemäß Anlage 1) zwischen 19.00 und 08.00 Uhr und zwischen 13.00 und 15.00 Uhr
2. im übrigen Stadtgebiet zwischen 20.00 und 07.00 Uhr.

³Bei starken Schneefällen darf mit lärmerzeugenden Schneeräumarbeiten werktags bereits ab 06.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 07.00 Uhr begonnen werden.

§ 11 Geräuschvolle Vergnügungen, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) ¹Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. ²Dies sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen mit Tonwiedergabegeräten oder mechanischen Musikinstrumenten, Tanz- und Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Vorträge, Schaustellungen und Ausstellungen.

(2) ¹Geräuschvolle Vergnügungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden, dürfen werktags zwischen 22.00 und 09.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 22.00 und 10.00 Uhr nicht durchgeführt werden. ²Im Bereich „Badeteil“ (Stadtteil gemäß Anlage 1) sind geräuschvolle Vergnügungen außerhalb geschlossener Räume zusätzlich in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht erlaubt.

(3) Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind während der Ruhezeiten nach Abs. 2 sämtliche Fenster und ins Freie führende Türen geschlossen zu halten.

(4) Die Stadt Bad Tölz kann im Bedarfsfall weitere Anordnungen für den Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit und insbesondere der direkten Nachbarschaft vor unzumutbaren Lärmbelästigungen treffen.

(5) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. sind innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sowie in Fahrzeugen in einer Lautstärke zu betreiben, durch die die Ruhe anderer nicht gestört wird.

(6) ¹Die Absätze 1 mit 5 gelten nicht für Umzüge, Kundgebungen, Märkte, Messen und Volksfeste sowie Brauchtumsveranstaltungen. ²Die Stadt kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 mit 5 bewilligen.

§ 12 Tierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass niemand anhaltend in seiner Ruhe gestört wird.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 13 Einzelanordnungen

Zur Durchsetzung dieser Verordnung kann die Stadt Bad Tölz Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt oder Verunreinigungen entgegen § 2 Abs. 2 nicht umgehend beseitigt;
 2. die ihm nach § 3 Abs. 2 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Gehbahnen im Winter nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend sichert;
 4. Fahrzeuge oder andere Gegenstände entgegen § 4 auf öffentlichen Straßen reinigt oder durch Instandsetzungen entstehende Verunreinigungen der öffentlichen Straße nicht umgehend beseitigt;
 5. entgegen § 5 Flugblätter u.ä. zu Werbezwecken verteilt oder durch Flugblätter u.ä. verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straße nicht umgehend beseitigt.
- (2) Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Tauben füttert oder Futter auslegt.
 2. entgegen § 7 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.
- (3) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. öffentliche Anschläge entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 – 3 anbringt oder als Veranstalter anbringen lässt;
 2. entgegen § 8 Abs. 3 Plakatständer ohne Genehmigung der Stadt Bad Tölz aufstellt oder als Veranstalter aufstellen lässt.
- (4) Nach Art. 18 Abs. 1 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich "Badeteil" Anlagen, von denen schädliche Geräuschemissionen ausgehen können
1. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 während der Ruhezeiten betreibt;
 2. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der Ruhezeiten ohne Genehmigung durch die Stadt Bad Tölz betreibt.
- (5) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 10 Abs. 3 festgelegten Zeiten durchführt;
 2. geräuschvolle Vergnügungen entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 durchführt;
 3. entgegen § 11 Abs. 5 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. außerhalb geschlossener Räume oder in Fahrzeugen in einer Lautstärke betreibt, durch die die Ruhe anderer gestört wird;
 4. Hunde oder andere Tiere entgegen § 12 so hält, dass andere durch von den Tieren ausgehende Geräusche in ihrer Ruhe gestört werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt folgende Verordnung außer Kraft:

Verordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad
Tölz vom 30.05.2006.

Bad Tölz, 26. Oktober 2010

STADT BAD TÖLZ



Josef Janker
Erster Bürgermeister